

23 C 104/15

Ausfertigung



Amtsgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, Vertr. d. d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstr. 117,
10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO
am 18.08.2015
durch die Richterin am Amtsgericht Balster
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,50 € nebst 5%-Punkten Zinsen
über dem Basiszinssatz seit dem 29.01.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 495 a, 313 a Absatz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat wie ausgeurteilt gemäß §§ 357 Absatz 8, 631 BGB Erfolg.

Die Parteien haben unter dem 24.08.2014 einen Vertrag dergestalt geschlossen, dass die Beklagte sich verpflichtete, für die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung der Fotos, Auswahl der Bilder, Digitalisierung von 5 Bildern, Satz und Layout und dauerhafter Veröffentlichung der Anzeige im Internet, sowie Weitervermittlung von Interessenten 498 € an die Klägerin zu zahlen. Sie hat auch die Belehrung über ihr Widerrufsrecht unterzeichnet. Durch Unterzeichnung hat sie bestätigt, dass sie im Falle des Widerrufs Wertersatz für erbrachte Leistungen zu zahlen hat.

Am 26.08.2014 erklärte die Beklagte den Widerruf. Die Anzeige wurde nicht veröffentlicht. Wenn die Beklagte durch ihre Unterschrift bestätigt hat, im Falle des Widerrufs der Klägerin angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen zu schulden, so muss sie sich vollumfänglich daran festhalten lassen.

Vollkommen unerheblich ist, wenn möglicherweise, wie die Beklagte vorträgt, tatsächlich eine Unmenge von 300 Interessenten anwesend gewesen sein sollen und es zu einer „Fließbandabfertigung“ gekommen sein sollte.

Die Beklagte mag zu sehr konzentriert darauf gewesen sein, dass ihr Wunsch, eine Modellkarriere anzutreten, möglicherweise durch die Vertragsunterzeichnung gefördert werden könnte. Gleichwohl musste sie sich auch immer dann, wenn sie verbindliche Unterschriften abgibt, Bedeutung und Tragweite derselben sicher sein und sich diese vor Augen führen. Entschuldigungsgründe, dies vorliegend nicht getan zu haben, sind für das Gericht in keinsten Weise ersichtlich.

Selbst wenn die Fotografien jeweils nur 3 bis 4 Minuten gedauert haben, so ist auf den von der Klägerin vorgelegten Fotos ersichtlich, dass es sich um 18 verschiedene (!) Fotos handelt. Die Rüge, es sei nicht darauf geachtet worden, dass eine optimale Inszenierung der Person erfolgte oder dass die Arbeit nicht professionell gewesen sein soll, ist vollkommen ohne

Beweisantritt und nähere substantiierte Darlegung seitens der Beklagten abgegeben worden. Die Ausführung der Beklagten zu dem Aufwand liegen neben der Sache, denn die Klägerin macht keinen Aufwendungsersatzanspruch geltend, sondern einen nach § 357 Absatz 8 Satz 4 BGB modifizierten vertraglichen Zahlungsanspruch auf Werklohn.

Bei der Berechnung des Wertersatzes im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist aber der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen.

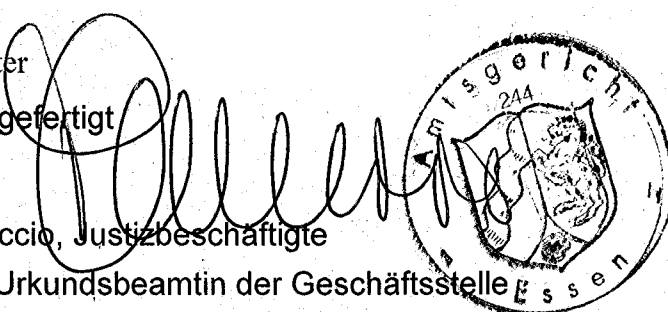
Dass tatsächlich die Beklagte – unerheblich ist, ob nur teilweise oder stärker - geschminkt wurde, 18 Bilder angefertigt wurden, ein Galeriebild 100 x 150 Pixel bei 72 dpi erstellt wurde, 5 Bilder ausgewählt wurden, Bildbearbeitung und Datenerfassung abgefunden hat, hat die Beklagte letztlich substantiiert nicht bestritten.

Ausreichend für die nach dem Widerruf dann tatsächlich nicht erfolgte Einstellung ins Netz und das Vorrätighalten der Anzeige für 1 Jahr auf dem Server von 10 % des vereinbarten Gesamtpreises ist angemessen und ausreichend. Demgemäß ist die Beklagte zur Zahlung von 498 € abzüglich 49,80 € = 448,20 € verpflichtet.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Absatz 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Absatz 1, 708 Nummer 11, 711, 713 ZPO.

Balster
Ausgefertigt
Iarriccio, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal is from the Amtsgericht Essen, featuring a coat of arms with a crown and a shield. The text 'AMTSGERICHT' is at the top and 'ESSEN' is at the bottom of the seal. The signature is written in a cursive style.